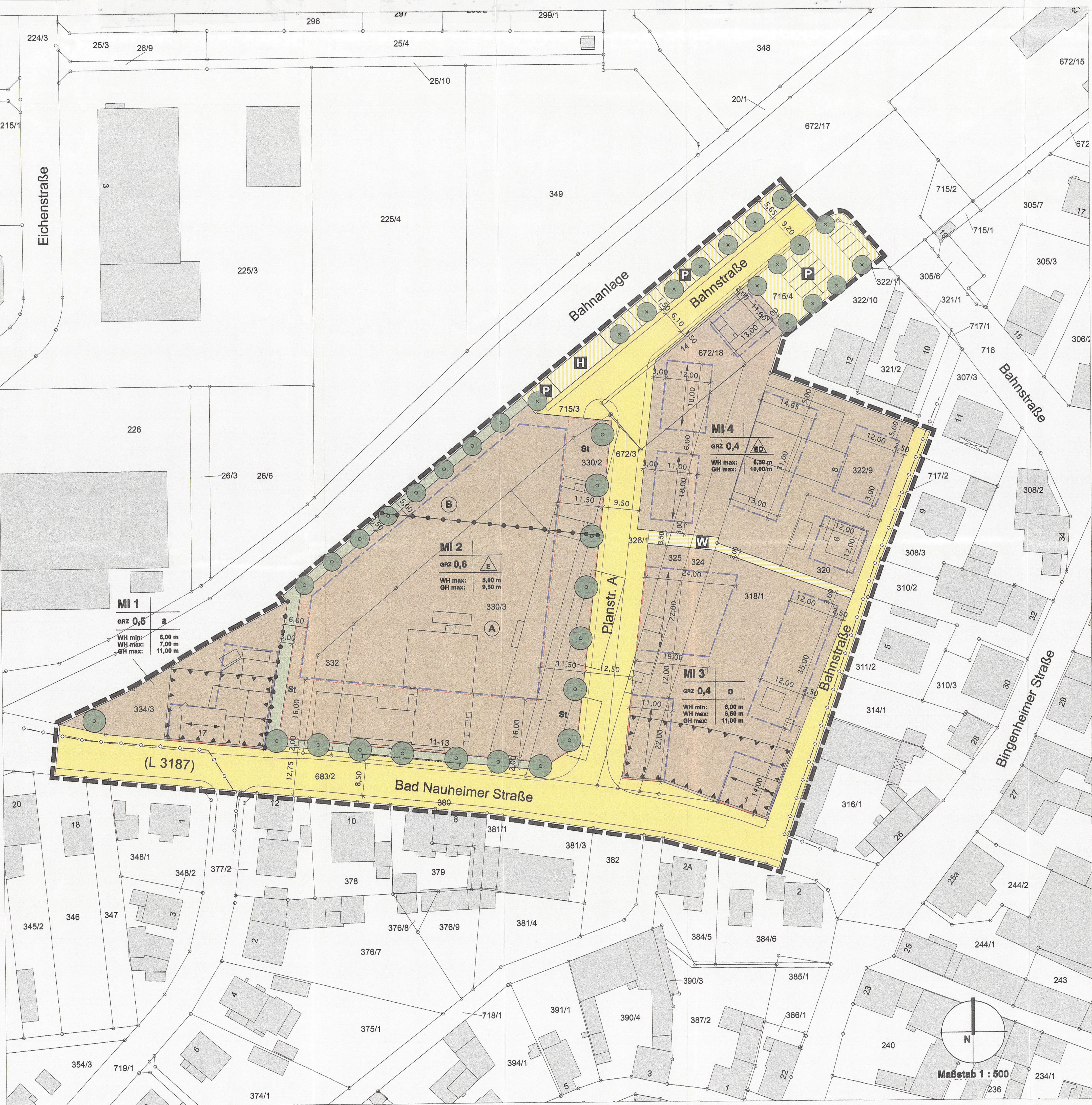




ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

MI 1 Mischgebiet, § 6 BauNVO
hier: Mischgebiet 1

Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

anz 0,5 Grundflächenzahl, § 19 BauNVO, hier: 0,5

WH min: 6,00 m minimale Wandhöhe an der Traufseite, § 18 BauNVO, hier: 6,00 m (s.a. Textliche Festsetzung 2.1)

WH max: 7,00 m maximale Wandhöhe an der Traufseite, § 18 BauNVO, hier: 7,00 m (s.a. Textliche Festsetzung 2.1)

GH max: 10,00 m maximale Gebäudehöhe, § 18 BauNVO, hier: 10,00 m (s.a. Textliche Festsetzung 2.1)

Bauweise, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

o offene Bauweise, § 22 Abs. 2 BauNVO

E offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig, § 22 Abs. 2 BauNVO

ED offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 Abs. 2 BauNVO

a abweichende Bauweise, § 22 Abs. 4 BauNVO (s.a. Textliche Festsetzung 4.2)

Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

--- Baulinie, § 23 Abs. 2 BauNVO

--- Baugrenze, § 23 Abs. 3 BauNVO

Verkehrsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Offentliche Verkehrsfläche

W Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: Weg

P Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: Parkplatz

H Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: Haltestelle Bahn

Ein- und Ausfahrtsbereich

Flächen für Stellplätze und Garagen, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

St Fläche für Stellplätze

Versorgungsleitungen, § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

o Führung unterirdischer Versorgungsleitungen hier: 20 KV - Leitung

Grünflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Private Grünfläche

Immissionsschutz, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Fläche für Vorkehrungen zum Lärmschutz (s.a. Textliche Festsetzung 10.1)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

o Anpflanzen von Bäumen

x Erhalten von Bäumen

Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, § 9 Abs. 7 BauGB

--- Abgrenzung der Art / des Maßes der Nutzung, § 16 Abs. 5 BauNVO

13,00 m Vermaßung; hier: 13,00 m

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen, § 81 HBO i.V.m. § 9 BauGB

--- Hauptfirstrichtung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

1.0 Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Mischgebiete, § 6 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den Mischgebieten die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergnügungststätten) BauNVO unzulässig.

1.2 Mischgebiete, § 6 BauNVO
Abweichend von den Festsetzungen unter 1.1 sind gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO in der südlichen Teilfläche des Mischbiets MI 2 ausschließlich Lebensmittel-einzelhandelsgeschäfte mit den dazu gehörenden Nebenanlagen zulässig.

1.3 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind in den Mischgebieten die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.

2.0 Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl, Wand- und Gebäudehöhe
Gemäß § 16 BauNVO werden für die Baugebiete die jeweils max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die min./max. zulässige Wandhöhe an der Traufseite sowie die max. zulässige Gebäudehöhe wie folgt festgesetzt:

Baugebiet GRZ Wandhöhe (traufseitig) Gebäudehöhe

MI 1 0,50 min. 6,00 m max. 7,00 m max. 11,00 m

MI 2 0,60 max. 5,00 m max. 9,50 m

MI 3 0,40 min. 6,00 m max. 6,50 m max. 11,00 m

MI 4 0,40 max. 6,50 m max. 10,00 m

Die Wandhöhe bestimmt sich nach § 6 Abs. 4 HBO. Der untere Bezugspunkt der Wandhöhe ist die Straßenoberkante. Oberer Bezugspunkt der Wandhöhe ist der Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut bzw. der obere Abschluss der Wand.

Als Straßenoberkante wird die Oberkante der Fertigdecke des Bürgersteigs bzw. der Straße bestimmt. Zu messen ist in der Mitte der Frontseite des Grundstücks auf der Straßengrenzung, von der aus der Hauptzugang zum Grundstück erfolgt.

Die Gebäudehöhe wird bestimmt durch das Maß zwischen gemittelter Straßenoberkante als unterem Bezugspunkt und der Oberkante der Dachkonstruktion (First) als oberem Bezugspunkt.

2.2 In den Mischgebieten MI 1, MI 3 und MI 4 sind bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche die Grundflächen von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen um bis zu 40% überschritten werden.

In dem Mischgebiet MI 2 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

3.0 Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch die festgesetzten Baulinien und Baugrenzen gemäß Planzeichnung bestimmt.

3.2 In den Mischgebieten MI 1, MI 3 und MI 4 dürfen Balkone, Loggien und Terrassen die festgesetzten Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO um maximal 1,50 m Tiefe auf bis zu 50% der Gesamtbreite der jeweiligen Fassade überschreiten.

3.3 In den Mischgebieten des Plangebiets sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Hiervon unberührt ist die Festsetzung 7.1.

4.0 Bauweise, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

4.1 Die Festsetzung der Bauweise ergibt sich aus dem Planeintrag in der Nutzungs-schablone des jeweiligen Baugebiets.

4.2 Im Mischgebiet MI 1 ist die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Es muss an die östliche Grundstücksgrenze herangebaut werden.

5.0 Stellung baulicher Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

5.1 Die Außenwand von Gebäuden ist auf den straßenzugewandten Seiten parallel bzw. rechtwinklig zur jeweiligen Erschließungsstraße zu errichten.

6.0 Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

6.1 Innerhalb der mit "St" gekennzeichneten Flächen sind Stellplätze zulässig, nicht jedoch Carports, Garagen und sonstige Gebäude.

7.0 Verkehrsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

7.1 Im festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbereich nördlich der Bad Nauheimer Straße ist eine Zufahrt ins Mischgebiet MI 2 bis max. 10,0 m Breite zulässig.

8.0 Führung von Versorgungsleitungen, § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

8.1 Im gesamten Plangebiet sind Versorgungsleitungen unterirdisch zu verlegen.

9.0 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

9.1 In den Mischgebieten MI 1, MI 3 und MI 4 ist das von Dachflächen anfallende, nicht belastete Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln. Der Überlauf der Zisternen ist an den Kanal anzuschließen.

10.0 Vorkehrungen zum Immissionsschutz, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

10.1 Passive Schallschutzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
In den festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Lärmschutz müssen die Fassadenbauteile (d.h. Fenster, Türen, Dachflächen) schutzbedürftiger Räume im Sinne des Kapitels 4 der DIN 4109 die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach den Tabellen 1 und 2 der DIN 4109 von November 1989 - Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise - für die folgenden Lärmpegelbereiche erfüllen:

- Für die der Straße zugewandten und die seitlichen Fassaden und Dachflächen in einem Abstand von < 25 m zur Mittellinie der L 3187: Lärmpegelbereich IV.
Für Schlafräume (Schlafzimmer und Kinderzimmer) im Lärmpegelbereich IV sind schallgedämmte Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die ein Lüften der Räume ohne das Öffnen der Fenster ermöglichen. Die Schalldämmung der Belüftungseinrichtungen ist bei der Berechnung der resultierenden Schalldämmmaße der Außenbauteile mit zu berücksichtigen.

- In den übrigen Bereichen des Plangebiets: Lärmpegelbereich III

10.2 Die Fahrwege und Fußwege innerhalb von Stellplatzflächen im Mischgebiet MI 2 sind mit einer glatten, fugenlosen Decke (z.B. Asphaltdecke) zu versehen.

10.3 Bei der Anlieferung von Einzelhandelsbetrieben im Mischgebiet MI 2 darf das Be- und Entladen nur innerhalb eines allseitig umschlossenen Raumes erfolgen, der die Vorrichtungen zum Be- und Entladen sowie die Fahrzeuge vollständig umfaßt.

10.4 Von der Festsetzung 10.3 kann abgewichen werden, wenn im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, dass der erforderliche Schallimmissionsschutz bei den angrenzenden Nutzungen gewährleistet ist.

11.0 Pflanz- und Erhaltungsgebote für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

11.1 Innerhalb der privaten Grünfläche südlich des Mischgebietes MI 2 ist eine Reihe mittelgroßer Laubbäume der Art Hainbuche (Carpinus betulus) gemäß Planzeichnung anzupflanzen und zu unterhalten. Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 25 cm (gemessen in 1,00 m Höhe) zu verwenden. Für die Anlage einer Zufahrt ins Mischgebiet MI 2 gemäß Festsetzung 7.1 können Baumstandorte verschoben werden. Die Anzahl der festgesetzten Bäume ist beizubehalten. Die Abstände zwischen den Bäumen sind gleich groß zu halten.

11.2 Im Mischgebiet MI 2 ist an der Grenze zu Planstraße A eine Reihe mittelgroßer Laubbäume der Art Feldahorn (Acer campestre 'Elsrijk') gemäß Planzeichnung anzupflanzen und zu unterhalten. Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 25 cm (gemessen in 1,00 m Höhe) zu verwenden. Die Pflanzbeete für die Bäume sind mit einer Mindestgröße von 10 qm herzustellen und zu begrünen.

11.3 Innerhalb der privaten Grünfläche nordwestlich des Mischgebietes MI 2 ist eine Reihe mittelgroßer Laubbäume der Art Kugelahorn (Acer platanoides 'Globosum') anzupflanzen und zu unterhalten. Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 20 cm (gemessen in 1,00 m Höhe) zu verwenden.

11.4 Innerhalb der privaten Grünfläche westlich des Mischgebietes MI 2 an der Grenze zum Mischgebiet MI 1 ist ein Gehölzstreifen aus gebietstypischen Sträuchern anzulegen und zu unterhalten. Zur Anpflanzung sind vorzugsweise Laubgehölze aus folgender Liste zu verwenden:

Feldahorn (Acer campestre) Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Hainbuche (Carpinus betulus) Vielblütige Rose (Rosa multiflora)
Kornelkirsche (Cornus mas) Eingriffel. Weißdorn (Crataegus monogyna)
Salweide (Salix caprea) Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Pflaumen (Prunus domestica) Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Rainweide, Liguster (Ligustrum vulgare) Gewöhnl. Schneeball (Viburnum opulus)

12.0 Festsetzung der Höhenlage, § 9 Abs. 3 BauGB

12.1 Die private Grünfläche und die Vorderkante der Fläche für Stellplätze nördlich der Bad Nauheimer Straße im Mischgebiet MI 2 sind jeweils höhenmäßig zu dem Höhenniveau der Hinterkante des nördlichen Bürgersteigs der Bad Nauheimer Straße herzustellen. Böschungen oder Stützmauern zum Auffangen unterschiedlicher Höhenniveaus innerhalb der Fläche für Stellplätze sind unzulässig.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 81 HBO i.V.m. § 9 BauGB

1.0 Dächer

1.1 In den Mischgebieten MI 1, MI 3 und MI 4 sind nur Satteldächer zulässig. Walmdächer und Krüppelwalmdächer sind unzulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 30° - 45°. Im Mischgebiet MI 2 sind Flachdächer, Pultdächer und Satteldächer mit Dachneigungen bis 30° zulässig.

1.2 Bei Doppelhäusern sind die Doppelhaushälften mit gleicher Dachform, Dachneigung und Dachendeckung auszuführen.

1.3 Die Gesamtbreite aller Giebeln und Zwerchhäuser auf einer Dachseite darf höchstens 50% der Fassadenbreite der jeweiligen Gebäudesite betragen.

1.4 Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind mit ihrer Hauptfirstrichtung gemäß Planeintrag zu errichten.

2.0 Gestaltung von Freiflächen und Stellplätzen

2.1 In dem Mischgebiet MI 2 sind 20% der Grundstücksfläche als bepflanzte Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

2.2 In den Mischgebieten MI 1, MI 3 und MI 4 sind die Oberflächen von Terrassen, Stellplätzen sowie von Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen so herzustellen, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickern kann. Die Oberflächenversiegelung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

3.0 Einfriedigungen

3.1 Im Mischgebiet MI 2 und in den angrenzenden privaten Grünflächen sind straßen-seitige Einfriedigungen von Grundstücken unzulässig.

4.0 Werbeanlagen / Warenautomaten

4.1 In den Mischgebieten MI 1 bis MI 4 dürfen Werbeanlagen eine Höhe von 5,00 m nicht überschreiten.

4.2 Die Errichtung von Werbeanlagen und Warenautomaten innerhalb der privaten Grünflächen nördlich der Bad Nauheimer Straße ist unzulässig.

5.0 Inkräfttreten

Durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB am ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

VERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15.04.1999 und erneut am 24.04.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.12 "Bereich Ladestraße / Bahnstraße" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB erfolgte am 02.05.2008 und erneut am 25.03.2011.

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -

Reichelsheim Bürgermeister:
Berlin Bischofsberger - Bürgermeister -